

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Januar 1980	Nummer 3
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	28. 11. 1979	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Einrichtung des Beirates bei dem Sozialpädagogischen Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung des Landes Nordrhein-Westfalen	39
20020	3. 12. 1979	RdErl. d. Innenministers Beschaffung von Personenstandsunterlagen und anderen Personalunterlagen aus der UdSSR	39
203011	21. 10. 1979	VwVO d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Ordnung der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	43
20310	5. 12. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	43
20322	5. 12. 1979	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung	44
203310	25. 10. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohnstarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen	44
2061	26. 11. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Überwachung der Abfallbeseitigung nach § 11 des Abfallbeseitigungsgesetzes und nach der Abfallnachweis-Verordnung	44
2123	9. 6. 1979	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	44
2135	27. 11. 1979	RdErl. d. Innenministers Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) „Atemschutz“	45
2170	24. 10. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen; Feststellungsverfahren und Fortschreibung	45
2170	15. 11. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorläufige Bestimmungen über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalausgaben für Sozialstationen	52
238	27. 11. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erstattung von Aufwendungen durch das Land, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Hilfeleistung für asylbegehrende Ausländer und für Ausländer, die im Rahmen von Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder übernommen werden und in Nordrhein-Westfalen Aufnahme finden (Kontingentflüchtlinge), entstehen	52
71290		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13. 11. 1979 (MBl. NW. 1979 S. 2495) Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; Pegelmessungen zur Ermittlung der Luftverunreinigungen durch Staubbiederschlag und Schwefeldioxyd	62
764	15. 10. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Prüfungsordnung der Rheinischen Sparkassenakademie	56
814	13. 11. 1979	Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden	59

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
7. 12. 1979	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Südafrika, Düsseldorf	61
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Münster	62
	Landschaftsverband Rheinland	
20. 12. 1979	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980	62
	Personalveränderungen	
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	59
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums u. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 12 v. 15. 12. 1979	63
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 1. 1. 1980	64

I.

2000

**Einrichtung des Beirates
bei dem Sozialpädagogischen Institut
für Kleinkind- und außerschulische Erziehung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 11. 1979 - IV D 4 - 6252.26.71

1. Bildung des Beirates

Gemäß Nummer 4 meines RdErl. v. 21. 2. 1979 (SMBl. 2000) wird bei dem Sozialpädagogischen Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung des Landes Nordrhein-Westfalen ein Beirat gebildet.

2. Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat die Aufgabe, das Institut und mich bei allen im Aufgabenbereich des Instituts liegenden grundsätzlichen Fragen der Kleinkind- und außerschulischen Erziehung zu beraten. Insbesondere soll er

- 2.1 das Institut und mich bei allen grundsätzlichen Fragen von Untersuchungs- und Entwicklungsvorhaben beraten, und
- 2.2 die Konsequenzen für die praktische Arbeit in der Kleinkind- und außerschulischen Erziehung, die aus den Ergebnissen der Untersuchungs- und Entwicklungsvorhaben zu ziehen sind, erörtern.
- 2.3 Dabei dient die Arbeit des Beirates zugleich der Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Praxis bei der Durchführung von Untersuchungs- und Entwicklungsvorhaben und bei der Einführung von Materialien und Arbeitshilfen in die Praxis.

3. Mitglieder des Beirates

- 3.1 Dem Beirat gehören 10 von mir berufene Mitglieder an. Es werden

4 Mitglieder auf Vorschlag der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

2 Mitglieder auf Vorschlag der Spitzenverbände der öffentlichen Wohlfahrtspflege

1 Mitglied auf Vorschlag des Landesjugendamtes Rheinland

1 Mitglied auf Vorschlag des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe

2 Hochschullehrer oder Fachhochschullehrer, die dem Aufgabenbereich des Institutes entsprechenden Fachrichtungen angehören,

für die Dauer von drei Jahren in den Beirat berufen. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter berufen, der ebenfalls vorzuschlagen ist.

- 3.2 Dem Beirat gehören außerdem 1 Vertreter des Kultusministers, der Leiter des Institutes und 2 Vertreter meines Hauses an.

4. Verfahren

- 4.1 Die Geschäfte des Beirates führt das Institut. Den Vorsitz bei den Sitzungen des Beirates führt ein Vertreter meines Hauses.

- 4.2 Der Beirat wird von der geschäftsführenden Stelle einberufen. Er ist verhandlungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der berufenen Mitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind.

- 4.3 Jedes Mitglied kann sich im Verhinderungsfalle durch den nach Nummer 3.1 berufenen Vertreter vertreten lassen.

5. Entschädigung der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder werden nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327), - SGV. NW. 204 - entschädigt.

- MBl. NW. 1980 S. 39.

20020

**Beschaffung von Personenstandsunterlagen
und anderen Personalunterlagen aus der UdSSR**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1979 -
IC 2/17 - 10.136

Mein RdErl. v. 10. 3. 1969 (SMBl. NW. 20020) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Urkundenanforderung durch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau gehen in steigendem Umfange Ersuchen um Beschaffung von Personenstandsunterlagen und anderen Personalunterlagen ein. Um die damit verbundene Verwaltungsarbeit zu vereinfachen, soll für die Anforderung von Urkunden aus der UdSSR künftig ein Fragebogen (**Anlage 1**) verwandt werden. Der Fragenkatalog entspricht den von sowjetischer Seite geforderten Angaben. Die genaue und ausführliche Beantwortung des Fragebogens ist somit unerlässlich. Die Erläuterungen zur Ausfüllung des Fragebogens (**Anlage 2**) sind daher genau zu beachten. Die die Anträge entgegennehmenden Stellen werden gebeten, die Fragebogen zu überprüfen, damit die ohnehin langwierige Bearbeitungsdauer auf sowjetischer Seite nicht durch unnötige Rückfragen noch verlängert wird.

Anlage 1

Anlage 2

2. Nr. 1.2.10 erhält folgende Fassung:

1.2.10 Standesamtliche Urkunden

- 1.2.10.1 Personen deutscher Staatsangehörigkeit:

- **Geburtsurkunden** können nur von Personen angefordert werden, auf deren Namen die angeforderte Urkunde ausgestellt ist. Ausnahme: Eltern für ihre minderjährigen Kinder;

- **Heiratsurkunden**: Beantragung kann nur durch die Ehegatten selbst erfolgen. Sie können auch nicht durch die Kinder beantragt werden;

- **Sterbeurkunden** können nur durch nahe Verwandte wie Eltern, Kinder beantragt werden.

Personen, die dem jeweils genannten Personenkreis nicht zuzuordnen sind und Urkunden anfordern möchten, können dies lediglich im Wege der **Rechts- und/oder Amtshilfe** über ein Gericht, eine Behörde, einen öffentlichen Versicherungsträger oder einen Notar tun.

- 1.2.10.2 Für Personen, die zwar zu dem unter Nr. 1.2.10.1 genannten Personenkreis gehören, jedoch **nicht die deutsche Staatsangehörigkeit** besitzen, lehnt es die sowjetische Seite nach wie vor ab, ihr von der Botschaft übermittelte Urkundenanforderungen zu bearbeiten. Ausländer müssen Urkundenanforderungsersuchen an die für sie zuständige Auslandsvertretung ihres Staates richten.

Der Rechts- und Amtshilfeverkehr bleibt hiervon unberührt.

3. Nr. 1.2.11 erhält folgende Fassung:

- 1.2.11 **Kirchliche Urkunden**: Auszüge aus Kirchenregistern können weder von Privatpersonen, noch im Wege der Rechts- und Amtshilfe beantragt werden.

4. Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

- 1.3 **Rechts- und Amtshilfeverkehr**: Der Botschaft ist es gelungen, das sowjetische Außenministerium im Rahmen des Rechts- und Amtshilfeverkehrs zu einer großzügigeren Haltung in der Behandlung von Urkundenanforderungen für Personen nicht oder nicht ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit zu bewegen. Das sowjetische Außenministerium hat sich bereit erklärt, Anträge im Rechts- und Amtshilfeverkehr grundsätzlich unabhängig von der Staatsangehörigkeit zu bearbeiten. Diese Neuregelung ist insbesondere

für die im Rahmen der Familienzusammenführung die Sowjetunion verlassenden Sowjetuniondeutschen von Bedeutung, da diese aus sowjetischer Sicht auch bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sowjetische Staatsangehörige bleiben, es sei denn, sie haben mit Erfolg die Entlassung aus der sowjetischen Staatsangehörigkeit betrieben. Häufig wird jedoch ein solcher Antrag – aus welchen Gründen auch immer – nicht gestellt.

5. Der „Fragebogen zur Anforderung von Urkunden aus der UdSSR“ (Anlage) wird durch nachstehende Anlagen 1 und 2 ersetzt:

**Fragebogen
zur Anforderung von Urkunden aus der UdSSR**

(Die Antworten auf die Fragen müssen ausführlich und genau sein, möglichst in deutsch und russisch)

Fragen	Antworten
1. Familienname, Vorname und Vatersname der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird (alle Familiennamen angeben, die diese Person hat oder hatte)	
2. Jahr, Monat, Tag und Ort der Geburt dieser Person (angeben: Oblast, Rajon, Stadt, Dorf und Selsowjet)	
3. Staatsangehörigkeit dieser Person (wenn die Staatsangehörigkeit geändert wurde, geben Sie sie alle an) a) welche Staatsangehörigkeit besitzt der Antragsteller zur Zeit?	
4. Nationalität (Volkszugehörigkeit der Person zu Ziffer 1-3)	
5. Welche Urkunden werden angefordert: a) wenn Urkunden über Geburt, Eheschließung, Scheidung, Tod usw. angefordert werden, geben Sie den genauen Ort und Zeitpunkt der Registrierung der Geburt, Eheschließung, der Scheidung, des Todes usw. an; bei Anforderung von Geburtsurkunden auch den Vor-, Vaters- und Familiennamen der Eltern; b) wenn eine Urkunde über Ausbildung angefordert wird, so geben Sie Namen und Anschrift der Lehranstalt, Daten über den Eintritt und Abschluß an; c) wenn ein Nachweis über zurückliegende Arbeitszeiten angefordert wird, so geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens, der Behörde an; Dauer des Arbeitsverhältnisses und Dienstgrad bzw. ausgeübter Beruf; d) wenn eine Urkunde über Rente angefordert wird, geben Sie an, wann und wofür welche Organisation das letzte Mal Rente gezahlt hat, sowie die Nummer des Rentenbescheides	
6. Für welche Zwecke wird die Urkunde benötigt? a) Anfordernde Institution b) Verfahren, für das die anzufordernde Urkunde benötigt wird	
7. a) Wann sind Sie ins Bundesgebiet übersiedelt? b) Ist die Entlassung aus der sowjetischen Staatsangehörigkeit erfolgt? (ggf. Kopie des Entlassungsbescheides beifügen)	
8. Privatanschrift:	

**Erläuterungen zum Fragebogen
zur Anforderung von Urkunden aus der UdSSR**

(Die Antworten auf die Fragen müssen ausführlich und genau sein, möglichst in deutsch und russisch)

Fragen	Wichtige Bemerkungen zur Beantwortung
1. Familienname, Vorname und Vatersname der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird (alle Familiennamen angeben, die diese Person hat oder hatte)	Der Vorname des Vaters ist unbedingt anzugeben (möglichst auch in russisch)
2. Jahr, Monat, Tag und Ort der Geburt dieser Person (angeben: Oblast, Rajon, Stadt, Dorf und Selsowjet)	Zum Geburtsort sind unbedingt anzugeben: Unionsrepublik, Gebiet (Oblast), Kreis (Rajon), Dorfsowjet (Selsowjet), ggf. nächstgrößere Ortschaft (möglichst zweisprachig in Blockschrift)
3. Staatsangehörigkeit dieser Person (wenn die Staatsangehörigkeit geändert wurde, geben Sie sie alle an) a) welche Staatsangehörigkeit besitzt der Antragsteller zur Zeit?	unbedingt ausfüllen
4. Nationalität (nicht Staatsangehörigkeit, sondern Volkszugehörigkeit der Person zu Ziff. 1-3)	unbedingt ausfüllen
5. Welche Urkunden werden angefordert: a) wenn Urkunden über Geburt, Eheschließung, Scheidung, Tod usw. angefordert werden, geben Sie den genauen Ort und Zeitpunkt der Registrierung der Geburt, Eheschließung, der Scheidung, des Todes usw. an; bei Anforderung von Geburtsurkunden auch den Vor-, Vaters- und Familiennamen der Eltern; b) wenn eine Urkunde über Ausbildung angefordert wird, so geben Sie Namen und Anschrift der Lehranstalt, Daten über den Eintritt und Abschluß an; c) wenn ein Nachweis über zurückliegende Arbeitszeiten angefordert wird, so geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens, der Behörde an; Dauer des Arbeitsverhältnisses und Dienstgrad bzw. ausgeübter Beruf; d) wenn eine Urkunde über Rente angefordert wird, geben Sie an, wann und wofür welche Organisation das letzte Mal Rente gezahlt hat sowie die Nummer des Rentenbescheides.	Unbedingt anzugeben sind ferner: Bei Heirats- und Scheidungsurkunden Namen des Partners sowie Ort und Zeitpunkt der Registrierung des Ereignisses. Sollte die Möglichkeit bestehen, der Botschaft vorhandene unbeglaubigte Kopien offizieller Unterlagen des Antragstellers – wie von Personenstandsurkunden, Arbeitsbüchern, Meldebescheinigungen (Propiska) oder anderen offiziellen Dokumenten – zeitweilig zu überlassen, so würde das die hiesige Arbeit erleichtern. Bei Anforderungen von Ausbildungs-, Arbeits- und Unfallbescheinigungen sind unbedingt anzugeben: Name oder Nummer der Lehranstalt/des Betriebes/des Krankenhauses etc. sowie deren Adressen mit allen zu Punkt 2 geforderten Angaben. Zur Tätigkeit ist unbedingt anzugeben, von wann bis wann in welcher Funktion gearbeitet wurde.
6. Für welche Zwecke wird die Urkunde benötigt? a) Anfordernde Institution b) Verfahren, für das die anzufordernde Urkunde benötigt wird	Unbedingt erforderlich ist die Nummer der Rentenbescheinigung
7. a) Wann sind Sie ins Bundesgebiet übersiedelt? b) Ist die Entlassung aus der sowjetischen Staatsangehörigkeit erfolgt? (ggf. Kopie des Entlassungsbescheides beifügen)	Die Entlassung aus der sowjetischen Staatsangehörigkeit erfolgt nur auf Antrag. Über die Botschaft Moskau dem Sowjetischen Außenministerium zugeleitete Einzelanträge für Personen, die die sowjetische Staatsangehörigkeit besitzen, werden von sowjetischer Seite regelmäßig unbearbeitet zurückgeleitet. Diese Personen werden an die jeweilig zuständigen sowjetischen Auslandsvertretungen verwiesen. Das sowjetische Außenministerium bearbeitet diese Anträge jedoch dann, wenn sie im Rahmen der Rechts- bzw. Amtshilfe für ein bestimmtes Gerichts- oder Verwaltungsgerichtsverfahren oder für Verfahren bei Rentenversicherungsträgern gestellt werden.
8. Privatanschrift	

203011

**Ordnung der Laufbahn
des gehobenen technischen Dienstes
im Geschäftsbereich des Ministers
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 21. 10. 1979 - I B 3 3121.9

Auf Grund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Staatlichen Bauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (APO gh D - St BV NW), RdErl. v. 20. 10. 1977 (MBL NW. S. 1748/SMBL. NW. 203011), wird die von mir erlassene VwVO v. 2. 7. 1975 (MBL NW. S. 1324/SMBL. NW. 203011) betreffend Ordnung der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Absätze a) und b) gestrichen und durch folgenden neuen Absatz a ersetzt:

„a des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Staatlichen Bauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“.

2. Der bisherige Buchstabe „c“ wird Buchstabe „b“.

- MBL. NW. 1980 S. 43.

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten
der Angestellten und Arbeiter
Verteilung der Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 12. 1979 - I C 1 - 2200/2300

Mein RdErl. v. 7. 12. 1970 (SMBL. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nr. 2.1 werden die Wörter „Immissions- und Bodennutzungsschutz“ durch das Wort „Immissionsschutz“ ersetzt.
- 2 Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:
für die Angestellten und die Arbeiter der Versorgungsämter, der Versorgungskuranstalten und des Instituts für Dokumentation und Information über Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen, diese Dienststellen, sofern es sich um Arbeiter oder Angestellte der Vergütungsgruppen II a (soweit der Besoldungsgruppe A 13 - gehobener Dienst - vergleichbar) bis X BAT handelt, im übrigen das Landesversorgungsamt,
- 3 Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:
für die Angestellten und Arbeiter des Durchgangswohnheims Waldbröl sowie bei den Landesbeauftragten im Bundesnotaufnahmeverfahren Gießen, im Grenzdurchgangslager Friedland und in der Durchgangsstelle für Aussiedler in Nürnberg das Durchgangswohnheim Massen,
- 4 Am Ende von Nr. 2.7 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nr. 2.8 angefügt:
2.8 für die Angestellten und Arbeiter des Sozialpädagogischen Instituts für Kleinkind- und außerschulische Erziehung in Köln
der Regierungspräsident in Köln.
- 5 Die Nrn. 3.1 bis 3.3 erhalten folgende Fassung:
3.1 Die Einstellung und Eingruppierung von Angestellten in Vergütungsgruppe IIa BAT und höher behalte ich mir vor. Ausgenommen von diesem Vorbehalt sind die Einstellung und die Eingruppierung von Angestellten in Vergütungsgruppe IIa BAT, soweit diese Vergütungsgruppe der Besol-

ungsgruppe A 13 - gehobener Dienst - vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit bestimmt sich nach den Tarifverträgen vom 8. Juli und 28. September 1970 (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 5. 8. und 21. 10. 1970 - SMBL. NW. 203302 -).

3.2 Meine Zustimmung ist erforderlich

- a) zur Einstellung und Eingruppierung von Angestellten in Vergütungsgruppe Vb BAT und höher bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein, der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht, bei den Durchgangswohnheimen und bei den Landesbeauftragten im Bundesnotaufnahmeverfahren Gießen, im Grenzdurchgangslager Friedland und in der Durchgangsstelle für Aussiedler in Nürnberg, jeweils mit Ausnahme der Angestellten der Vergütungsgruppe Vb BAT, deren Eingruppierung der Besoldungsgruppe A 9 - mittlerer Dienst - vergleichbar ist. Zur Vergleichbarkeit siehe Nr. 3.1 letzter Satz,
- b) zur Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern über das 65. Lebensjahr hinaus, auch in den Fällen des § 60 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT und des § 63 Abs. 3 MTL II,
- c) zur Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einem Ruhestandsbeamten.

3.3 Zuständig für die Einstellung und Eingruppierung von Angestellten in Vergütungsgruppe Vb, mit Ausnahme der der Besoldungsgruppe A 9 - mittlerer Dienst - vergleichbaren, und höher ist bei den Sozialgerichten das Landessozialgericht, den Versorgungsämtern, den Versorgungskuranstalten und dem Institut für Dokumentation und Information über Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen
das Landesversorgungsamt.

6 Die Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:

6.1 In den Buchst. a) und c) bis f) werden jeweils die Wörter „der Vergütungsgruppen III bis X“ durch die Wörter „der Vergütungsgruppen IIa, soweit der Besoldungsgruppe A 13 - gehobener Dienst - vergleichbar, bis X“ ersetzt.

6.2 In Buchst. c) werden die Wörter „Zuständigkeit nach d) bis f)“ durch die Wörter „Zuständigkeit nach d) bis g)“ ersetzt.

6.3 In Buchst. f) werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchst. g) angefügt:

g) der Regierungspräsident in Köln für die Versetzung und Abordnung von Angestellten der Vergütungsgruppen IIa, soweit der Besoldungsgruppe A 13 - gehobener Dienst - vergleichbar, bis X und Arbeitern seiner Behörde oder einer nachgeordneten Behörde seines Bezirks zum Sozialpädagogischen Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung in Köln und umgekehrt.

6.4 Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

„Vor der Versetzung oder Abordnung nach d) bis g) ist der Leiter der Einrichtung zu hören.“

7 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

7.1 In Buchst. d) werden die Wörter „Immissions- und Bodennutzungsschutz“ durch das Wort „Immissionsschutz“ ersetzt.

7.2 In Buchst. f) werden nach dem Wort „Oeynhausen“ die Wörter „und des Sozialpädagogischen Instituts für Kleinkind- und außerschulische Erziehung“ eingefügt.

8 Nr. 8 wird gestrichen.

9 In Nr. 9.1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung oder unter Wegfall der Vergütung bzw. des Lohnes - letzteres bis zu

sechs Wochen - (§ 52 Abs. 1, 2, 3 Unterabsatz 1 und Abs. 4 BAT; § 33 Abs. 1 bis 4 MTL II) erteilt der Leiter der Beschäftigungsbehörde, für die Angestellten und Arbeiter des Durchgangswohnheims Waldbröl sowie bei den Landesbeauftragten im Bundesnotaufnahmeverfahren Gießen, im Grenzdurchgangslager Friedland und in der Durchgangsstelle für Aussiedler in Nürnberg der Leiter des Durchgangswohnheims Massen. Für die Arbeitsbefreiung unter Wegfall der Vergütung bzw. des Lohnes über sechs Wochen hinaus gilt Nr. 6 entsprechend.

- MBl. NW. 1980 S. 43.

20322

Durchführung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 12. 1979 -
B 3135 - 7.1 - IV A 3

Mein RdErl. v. 12. 11. 1975 (MBl. NW. S. 2136/SMBL. NW. 20322) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

In Nummer 10.1 Satz 4 werden die Wörter „60 v.H.“ durch die Wörter „40 v.H.“ ersetzt; das Beispiel erhält folgende Fassung:

Beispiel:

Ruhegehalt (einschl. Sonderzuwendung)	2400 DM
Verwendungseinkommen (einschl. Sonderzuwendung)	2400 DM
Gesamteinkommen	4800 DM
Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG	1600 DM
verdoppelt	3200 DM
Das Gesamteinkommen übersteigt die Höchstgrenze um	1600 DM
hiervon 40 v. H.	640 DM
neue Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG (3200 DM + 640 DM)	3840 DM
abzüglich Verwendungseinkommen (einschl. Sonderzuwendung)	2400 DM
zu zahlendes Teilruhegehalt (einschl. Sonderzuwendung)	1440 DM.

Entsprechendes gilt bei der Ruhensberechnung für Witwen und Waisen.

- MBl. NW. 1980 S. 44.

203310

Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 10. 1979 - IV A 4 12 - 01 - 00.02

Der mit RdErl. v. 16. 7. 1979 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegebene Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen wird durch nachstehenden Ersten Änderungstarifvertrag vom 14. September 1979 geändert:

Erster Änderungstarifvertrag vom 14. September 1979 zum Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 1979

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes

und

einerseits

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
vertreten durch den Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

1. In § 3 (Akkordbasis) erhält Absatz 3 nachstehende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 gilt folgendes:

Fällt bei einer Laubschlüsselbaumart in einem Hieb unvermessenes Industrieholz-lang an, das je Baum abgerechnet wird, beträgt der Geldfaktor je Vorgabeminate 13,53 Pf.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Die Protokollnotiz zu § 3 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 1979

- MBl. NW. 1980 S. 44.

2061

Überwachung der Abfallbeseitigung nach § 11 des Abfallbeseitigungsgesetzes und nach der Abfallnachweis-Verordnung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 11. 1979 - III A 2 - 851 - 25698/III C 8 - 914 - 24311

Mein RdErl. v. 12. 4. 1979 (MBl. NW. S. 952/SMBL. NW. 2061) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der Nr. 5.2 wird das Wort „Abfallbesitzer“ gestrichen und stattdessen das Wort „Abfallbeseitiger“ eingefügt.

2. In Nr. 5.3 Absatz 1 und Absatz 2 wird das Wort „Landesanstalt“ durch das Wort „Landesamt“ ersetzt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

- MBl. NW. 1980 S. 44.

2123

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Vom 9. Juni 1979

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 9. Juni 1979 folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1979 - V A 1 - 0810.76 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der Neufassung vom 8. Juni 1974 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 der Satzung (Tabelle Nr. 1) wird wie folgt geändert:

a) Unter b) Aufstockungen wird angefügt:

7. Pflichtaufstockung (PA) mit DM 100,- Monatsbeitrag ab 1. 7. 1980.

- b) In der Kopfleiste der Tabelle wird in den Spalten „Zahlungsdauer/Fälligkeit“ und „Kapitalleistungen“ jeweils die Zahl „6.“ durch die Zahl „7.“ ersetzt.
 - c) Die Fußnote der Tabelle erhält folgende Fassung:
„+“ gilt nur für die 5., 6. und 7. Pflichtaufstockung“.
2. Die Anlage 2 der Satzung (Tabelle Nr. 2) erhält folgende Fassung:

Tabelle Nr. 2
Pflichtbeiträge und Versorgungsleistungen
für den Neuzugang ab 1. 7. 1980
Gesamtbeitrag ab dem 1. 7. 1980 DM 810,-
(einschließlich DM 10,- Beitrag
zur Unfall-Zusatz-Versorgung)

Eintritts- alter	Zahlungsdauer/ Fälligkeit	Versorgungsleistungen für den Neuzugang ab 1. 7. 1980	
		Kapital DM	BU-Rente mtl. DM
23	65. Lebensj.	611 200,-	4 074,-
24	65. Lebensj.	587 200,-	3 914,-
25	65. Lebensj.	563 200,-	3 754,-
26	65. Lebensj.	539 200,-	3 594,-
27	65. Lebensj.	516 800,-	3 445,-
28	65. Lebensj.	494 400,-	3 296,-
29	65. Lebensj.	473 600,-	3 157,-
30	65. Lebensj.	452 800,-	3 018,-
31	65. Lebensj.	432 000,-	2 880,-
32	65. Lebensj.	412 800,-	2 752,-
33	65. Lebensj.	393 600,-	2 624,-
34	65. Lebensj.	374 400,-	2 496,-
35	65. Lebensj.	356 000,-	2 373,-
36	65. Lebensj.	338 400,-	2 256,-
37	65. Lebensj.	321 600,-	2 144,-
38	65. Lebensj.	304 800,-	2 032,-
39	65. Lebensj.	288 000,-	1 920,-
40	65. Lebensj.	272 800,-	1 818,-
41	65. Lebensj.	256 800,-	1 712,-
42	65. Lebensj.	242 400,-	1 616,-
43	65. Lebensj.	228 000,-	1 520,-
44	65. Lebensj.	214 400,-	1 429,-
45	65. Lebensj.	200 800,-	1 338,-

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

- MBL NW. 1980 S. 44.

2135

**Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7)
„Atemschutz“**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1979 -
VIII B 4 - 4.385 - 17

Mein RdErl. v. 3. 9. 1974 (SMBl. NW. 2135) erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (SGV. NW. 213) erlasse ich

die Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7)
„Atemschutz“.

Die Dienstvorschrift ist in der Schriftenreihe „Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen“ erschienen und kann vom Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Postfach 10 04 48, 5000 Köln 1, bezogen werden.

Die Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 tritt am 1. Dezember 1974 in Kraft.

- MBL NW. 1980 S. 45.

2170

**Krankenhausbedarfsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Feststellungsverfahren und Fortschreibung -**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 10. 1979 - V D 1 - 5704.1

- 1 Der Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 24. 10. 1979 aufgestellt worden und wird gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenpflegegesetze - KHG - vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. mit § 8 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 210/SGV. NW. 2128) im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (MBL. NW. S. 2562/SMBL. NW. 2170) veröffentlicht. Er tritt am 1. 1. 1980 in Kraft; gleichzeitig tritt der Vorläufige Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. v. 5. 3. 1975 (MBL. NW. S. 538/SMBL. NW. 2170), außer Kraft.
- 2 Die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen muß gem. §§ 8 Abs. 1 Satz 1 KHG und 14 KHG NW festgestellt werden.
- 3 Das Feststellungsverfahren wird wie folgt geregelt:
 - 3.1 Sachlich zuständig ist gem. § 28 Abs. 3 KHG NW für die Feststellung der Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen der Regierungspräsident. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Krankenhaus liegt (§ 3 VwVfG. NW.).
Für die Krankenhäuser der Bundesknappschaft in Nordrhein-Westfalen ist der Regierungspräsident Arnsberg, für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Rheinland der Regierungspräsident Köln und für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe der Regierungspräsident Münster zuständige Feststellungsbehörde.
 - 3.1.1 Die Zuständigkeit nach Nr. 3.1 gilt auch für die Änderung von Feststellungsbescheiden gem. § 14 Abs. 1 und 3 KHG NW sowie für die Entgegennahme von Änderungsanzeigen gem. § 14 Abs. 3 und 4 KHG NW.
 - 3.1.2 Die zuständige Feststellungsbehörde ist zugleich auch Widerspruchsbehörde (§ 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).
 - 3.2 Nach Veröffentlichung des Krankenhausbedarfsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Feststellungsbehörde unverzüglich die bisher gültigen Feststellungsbescheide über die Aufnahme in den Vorläufigen Krankenhausbedarfsplan durch neue Feststellungsbescheide auf der Basis des neuen Krankenhausbedarfsplanes zu ersetzen.
 - 3.2.1 Für den Feststellungsbescheid über die Aufnahme allgemeiner Krankenhäuser in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen ist das beiliegende Muster (Anlage 1) zu verwenden. In den Feststellungsbescheid für ein Sonderkrankenhaus sind die im Krankenhausbedarfsplan angegebenen Fachrichtungen aufzunehmen; bei psychiatrischen Sonderkrankenhäusern außerdem die Gesamt-Bettenzahl.
 - 3.2.2 Die Feststellung der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausbedarfsplan für das Land Nordrhein-Westfalen kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, soweit dies zur Erreichung der Ziele der Krankenhausbedarfsplanung des Landes erforderlich ist.

Anlage 1

- 3.3 Der Feststellungsbescheid über die Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen muß § 14 Abs. 1 KHG NW entsprechen und darüber hinaus ggf. die Angabe enthalten, bis zu welchem Zeitpunkt das Krankenhaus befristet in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden ist bzw. von welchem Zeitpunkt ab der Bedarf für das Krankenhaus erneut zu überprüfen ist.
- 3.4 In dem Feststellungsbescheid ist auch die Versorgungsstufe anzugeben, die sich, abweichend von den Angaben im Krankenhausbedarfsplan für das Land Nordrhein-Westfalen, bis zum Inkrafttreten der Novelle zum KHG in der Regel nach der Bettenzahl richtet.
- 4 Die Feststellungsbehörde hat darauf hinzuwirken, daß die Zielvorgaben des Krankenhausbedarfsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen so bald als möglich erreicht werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 KHG NW vorliegen.
- 5 Änderung von Feststellungsbescheiden und Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 5.1 Die Änderung von Feststellungsbescheiden setzt eine Änderungsanzeige nach § 14 Abs. 3 KHG NW und die entsprechende Änderung des Krankenhausbedarfsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen voraus.
- 5.1.1 Die Feststellungsbehörde hat mir unverzüglich über beabsichtigte Änderungen nach § 14 Abs. 3 KHG NW zu berichten und ihren Bericht mit einem begründeten Vorschlag zu versehen. Über die beabsichtigte Änderung wird durch Einzelerlaß entschieden.
- 5.1.2 Stellt die Feststellungsbehörde aufgrund der statistischen Krankenhäuserhebungsbögen fest, daß das Krankenhaus Planbetten nicht nur vorübergehend (über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr) für eine andere Fachrichtung, als im Feststellungsbescheid ausgewiesen, nutzt, so hat sie mit dem Krankenhausträger über eine entsprechende Änderung des Feststellungsbescheides unter Berücksichtigung der Zielvorgaben des Krankenhausbedarfsplanes zu verhandeln und mir über das Ergebnis zu berichten.
- 5.2 Die von mir genehmigten Änderungen werden im Rahmen der zum 1. 1. und 1. 7. eines jeden Kalenderjahres beabsichtigten Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden.
- 6 Krankenhäusern, die nicht in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden sind, ist ein Bescheid über die Nichtaufnahme in den Krankenhausbedarfsplan nach dem beiliegenden Muster (Anlage 2) zu erteilen, sofern nicht über die Nichtaufnahme bereits im Rahmen des Vorläufigen Krankenhausbedarfsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen bestandskräftig entschieden worden ist.
- 6.1 Krankenhäusern, die in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen nicht aufgenommen worden sind, sind auf Antrag Ausgleichszahlungen nach § 8 Abs. 2 KHG zu gewähren, wenn der Krankenhausträger in rechtsverbindlicher Weise seine Bereitschaft erklärt, den Krankenhausbetrieb innerhalb einer Übergangsfrist ein- oder umzustellen und die Gewährung von Ausgleichszahlungen zur Vermeidung von unzumutbaren Härten in dem hierdurch gebotenen Umfang erforderlich sind.
- 6.2 Der Feststellungsbescheid über die Nichtaufnahme in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen muß, sofern die Voraussetzungen nach Nr. 6.1 vorliegen, auch Angaben darüber enthalten, ob und ggf. welche Auslaufrist nach § 8 Abs. 2 KHG dem Krankenhaus gewährt wird. Dabei sind in der Regel die bisher nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 KHG eingeräumten Auslaufristen zu übernehmen. In den Fällen, in denen bisher eine Auslaufrist nicht eingeräumt worden ist, ist mir unter Vorlage des Antrags des Krankenhauses auf Gewährung einer Auslaufrist zu berichten. Dasgleiche gilt, wenn das Krankenhaus nachträglich eine Verlängerung der Auslaufrist beantragt.
- 7 Die Feststellungsbehörde leitet mir 3 Durchschriften des Feststellungsbescheides zu; bei Krankenhäusern der Bundesknappschaft und der Landschaftsverbände leitet die Feststellungsbehörde eine weitere Durchschrift dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk das Krankenhaus liegt, zu.
- 7.1 Eine Durchschrift des **bestandskräftigen** Feststellungsbescheides ist ferner zuzuleiten:
- 7.1.1 dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
- 7.1.2 dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen,
- 7.1.3 der Stadt bzw. dem Kreis, in dessen Gebiet das Krankenhaus liegt, sofern sie nicht selbst Träger des Krankenhauses sind,
- 7.1.4 dem zuständigen Spitzenverband.

Der Regierungspräsident

in

(gegen Zustellungsurkunde)

An

.....
.....
.....

Betr.: Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - KHG - vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)

Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 25. Februar 1975 - (GV. NW. S. 210/SGV. NW. 2128)

Bezug: Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 1. 1. 1985 in der Bekanntmachung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 1979

Gemäß § 8 Abs. 1, Satz 1 KHG sowie §§ 14 und 28 KHG NW stelle ich fest, daß das/die

Name und Anschrift
des Krankenhauses/der Klinik:

Ort:

Kreis/kreisfreie Stadt:

Versorgungsgebiet:

Nr. des Krankenhauses/der Klinik:

Träger:
.....
.....

ab mit folgender Strukturierung in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 1979 aufgenommen worden ist:

Disziplinen	Betten- Ist am	Betten- Soll am 1. 1. 85
Chirurgie		
(Gefäßchirurgie)	()	()
(Plastische Chirurgie)	()	()
(Thorax- und Kardiovaskularchirurgie)	()	()
Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie		
Unfallchirurgie		
Neurochirurgie		
Orthopädie		
Urologie		
Innere Medizin		
(Infektionskrankheiten)	()	()
(Endokrinologie)	()	()
(Gastroenterologie)	()	()
(Hämatologie)	()	()
(Kardiologie)	()	()
(Nephrologie)	()	()
Lungen- und Bronchialheilkunde		
Frauenheilkunde		
Geburtshilfe		
Kinderheilkunde		
(Frühgeborene)	()	()
(Kinderkardiologie)	()	()
Kinderchirurgie		
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde		
Augenheilkunde		
Haut- und Geschlechtskrankheiten		
Geriatric		
Psychiatrie		
Kinder- und Jugendpsychiatrie		
Neurologie		
Radiologie		
(Strahlentherapie)	()	()
Nuklearmedizin		
Allgemeine Betten		
Insgesamt:		
(Intensivpflegebetten)	()	()
Anästhesie		
Pathologie		
Pharmakologie/Pharmazie		
Laboratoriumsmedizin		
Insgesamt:		
	- Zahl der Abteilungen:	
	- zugelassene betriebene Betten:	

Das Krankenhaus/die Klinik wird in die Versorgungsstufe eingestuft.

Die im Soll ausgewiesene Gesamt-Bettenzahl zum 1. 1. 1985 ist verbindlich und darf grundsätzlich nicht überschritten werden.

Bei den für die einzelnen Fachrichtungen ausgewiesenen Betten (Ist und Soll) kann die angegebene Bettenzahl in geringem Umfang über- oder unterschritten werden, wenn diese Betten nicht in vorgesehener Weise ausgelastet und vorübergehend durch andere Abteilungen mitgenutzt werden können.

- *) Die Aufnahme des Krankenhauses/der Klinik erfolgt bis zur/zum
- *) Die Aufnahme des Krankenhauses/der Klinik in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt unter dem Vorbehalt, daß der Bedarf spätestens bis zum
..... erneut überprüft wird.
- *) Das Krankenhaus/die Klinik (bei Krankenhäusern mit weniger als 100 Betten) ist gem. § 14 Abs. 1 Nr. 9 KHG NW auf Dauer zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich.

Die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem KHG sind gegeben, soweit und solange das Krankenhaus/die Klinik in dem Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen ist.

Die Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen wird mit folgenden Bedingungen und Auflagen verbunden (§§ 8, 14 KHG):

1. Die in diesem Bescheid aufgeführten Betten und Disziplinen sind vorzuhalten. Beabsichtigte Änderungen müssen vor ihrer Durchführung angezeigt werden. Sie werden bei der Förderung nur nach Änderung des Feststellungsbescheides berücksichtigt. Die Anzeige soll spätestens drei Monate vorher erfolgen (§ 14 Abs. 3 KHG NW).
2. Unterschreitet die durchschnittliche Ausnutzung der Krankenhausbetten nicht nur vorübergehend 75 vom Hundert, ist dies anzuzeigen (§ 14 Abs. 4 KHG NW).
3.
4.
5.

Mein Feststellungsbescheid vom
wird aufgehoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten (volle Adresse einsetzen) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Der Regierungspräsident

in

(gegen Zustellungsurkunde)

An

.....
.....
.....

Betr.: Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)

Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – vom 25. Februar 1975 – (GV. NW. S. 210/SGV. NW. 2128)

Bezug: Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 1. 1. 1985 in der Bekanntmachung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 1979

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KHG sowie §§ 14 und 28 KHG NW stelle ich fest, daß das/die

Name und Anschrift
des Krankenhauses/der Klinik:

.....
.....

Ort:

.....

Kreis/kreisfreie Stadt:

.....

Versorgungsgebiet:

.....

Träger:

.....
.....
.....
.....

nicht

in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 1979 aufgenommen worden ist. Mein Feststellungsbescheid vom wird hierdurch ersetzt.

Begründung:
.....
.....

*) Dem Krankenhaus/der Klinik werden für eine Übergangszeit bis zum für Betten Ausgleichsleistungen gemäß § 8 Abs. 2 KHG in Verbindung mit §§ 10, 12 KHG gewährt. Die Förderung erfolgt zur Vermeidung von unzumutbaren Härten in dem hierdurch gebotenen Umfang, wenn damit die Umstellung auf andere Aufgaben oder die Einstellung des Krankenhausbetriebes erleichtert werden.

*) Es werden gemäß § 8 Abs. 2 und § 14 Satz 2 KHG folgende Auflagen gemacht:
.....
.....

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten (volle Adresse einsetzen) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

2170

**Vorläufige Bestimmungen
über die Gewährung von Zuschüssen
zu den Personalausgaben
für Sozialstationen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 11. 1979 - IV A 1 - 56552

Mein RdErl. v. 18. 10. 1977 (SMBI. NW. 2170) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 9.2 erhält folgende Fassung:

Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses ist jeweils in doppelter Ausführung nach dem Muster der Anlage 1 bis zum 15. 12. des dem Bewilligungszeitraum vorhergehenden Kalenderjahres - bei Erstanträgen von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege mit der Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege - dem Landschaftsverband vorzulegen. Bereits vor Bewilligung der Landeszuwendung begonnene neue Maßnahmen sind von der Förderung nicht ausgeschlossen, wenn sie den Bestimmungen im übrigen entsprechen und der Antrag auf Förderung der Bewilligungsbehörde vor Beginn der Maßnahme vorgelegt worden ist.

2. Dieser RdErl. ist erstmals auf die Bewilligungsverfahren des Kalenderjahres 1980 anzuwenden. Er ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

- MBl. NW. 1980 S. 52.

238

**Erstattung
von Aufwendungen durch das Land, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Hilfeleistung für asylbegehrende Ausländer und für Ausländer, die im Rahmen von Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder übernommen werden und in Nordrhein-Westfalen Aufnahme finden (Kontingentflüchtlinge), entstehen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 11. 1979 - IV C 4 - 9136

Den Trägern der Sozialhilfe werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Aufwendungen nach § 120 Abs. 1 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 291) erstattet für:

- a) asylbegehrende Ausländer und
- b) Kontingentflüchtlinge, die von der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge Nordrhein-Westfalen aufgrund der Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 Landeswohnungsgesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 302/SGV. NW. 238) in die Gemeinden eingewiesen werden, sowie für
- c) asylbegehrende Ausländer, die unmittelbar bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte gestellt haben. Erstattet werden auch die Aufwendungen für ein notwendiges Gesundheitszeugnis, soweit sie nicht anderweitig erstattet werden. Die Durchführung dieser Aufgabe wird den Regierungspräsidenten übertragen.

Es ist wie folgt zu verfahren:

1. Für asylbegehrende Ausländer werden die Aufwendungen erstattet, die vom Tage der Einweisung in die Gemeinden bzw. vom Tage der Meldung als asylbegehrender Ausländer ab bis zum Tage des rechtswirksamen Abschlusses des Asylverfahrens angefallen sind. Für Kontingentflüchtlinge werden die Aufwendungen erstattet, die vom Tage der Einweisung ab geleistet worden sind, längstens jedoch für zwei Jahre.
2. Die Vorrangigkeit der Verpflichtung anderer Leistungsträger ist in jedem Fall durch den Träger der Sozialhilfe zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.
3. Für die Erstattung und deren Prüfung ist ausschließlich dieser RdErl. mit dem anliegenden Muster maßgebend.
4. Die Erstattung der Aufwendungen wird halbjährlich nachträglich durchgeführt. Zum 1. 8. und 1. 2. jeden Jahres sind von den Trägern der Sozialhilfe die Erstattungsbeträge bei den Regierungspräsidenten nach anliegendem Muster anzufordern. Der Landschaftsverband Rheinland fordert die Erstattungsbeträge beim Regierungspräsidenten Köln, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe beim Regierungspräsidenten Münster an. Gleichzeitig ist über Anzahl und Höhe der Erstattungsanträge zu berichten. Die Regierungspräsidenten fordern danach unverzüglich die für die Bewirtschaftung notwendigen Mittel bei mir an. Dabei ist die Anzahl und Höhe der Erstattungsanträge, getrennt nach Landschaftsverbänden, Kreisen und kreisfreien Städten, mitzuteilen.
5. Erstmals werden Aufwendungen für das Haushaltsjahr 1979 erstattet.
6. Mein RdErl. v. 7. 11. 1978 (SMBI. NW. 238) wird aufgehoben.

Anlage

Anlage

zum RdErl. des Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 27. 11. 1979
(SMBl. NW. 238)

.....
(Träger der Sozialhilfe)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

An den
Regierungspräsidenten

.....
Betr.: Erstattung von Aufwendungen durch das Land, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Hilfeleistung für asyl-
begehrende Ausländer und für Kontingentflüchtlinge entstehen,
hier: Antrag und Nachweis¹⁾

Bezug: RdErl. des MAGS v. 27. 11. 1979 (SMBl. NW. 238)

Im Abrechnungszeitraum vom bis
sind mir die folgenden Ist-Ausgaben entstanden:

1. für asylbegehrende Ausländer	DM
2. für Kontingentflüchtlinge	DM
insgesamt	DM

Ich bitte um Erstattung.

Es wird bescheinigt, daß dieser Antrag bzw. Nachweis

- nur Ausgaben enthält, die für Leistungen nach § 120 Abs. 1 Satz 1 BSHG für asylbegehrende Ausländer und Kontin-
gentflüchtlinge gewährt wurden, und
- die Rückerstattung, insbesondere anderer Kostenträger, vollständig berücksichtigt.

Sachlich und rechnerisch richtig

In Vertretung/Im Auftrag

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

¹⁾ Die Abrechnung ist in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Asylbegehrende Ausländer

	männlich	weiblich	insgesamt
Anzahl der Personen			
davon: bis vollendetes 18. Lebensjahr			
60 Jahre und älter			
Europäer			
Außereuropäer			
Staatenlose			
Anwendung § 19 BSHG			
Asylantrag gestellt 19..... ¹⁾			
Asylantrag gestellt 19..... ²⁾			
Asylantrag gestellt 19..... ³⁾ und früher			
Ist-Ausgaben in DM unter Berücksichtigung der Rückerstattungen	DM	DM	DM
Hilfe zum Lebensunterhalt	DM	DM	DM
davon:			
Benutzungsgebühr für den Aufenthalt im Übergangsheim	DM	DM	DM
Rückkehr oder Weiterwanderung	DM	DM	DM
Krankenhilfe	DM	DM	DM
Sonstige Leistungen nach § 120 Abs. 1 Satz 1 BSHG	DM	DM	DM

Der Regierungspräsident

1. Geprüft und ausgewertet.

2. z.d.A.

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Anträge, die in dem Kalenderjahr gestellt wurden, für das Erstattungen beantragt werden.

²⁾ Anträge, die im davorliegenden Kalenderjahr gestellt worden sind.

³⁾ Hier sind alle übrigen, nicht unter 1 und 2 erfaßten Anträge anzugeben.

Kontingentflüchtlinge

	männlich	weiblich	insgesamt
Anzahl der Personen			
davon: bis vollendetes 18. Lebensjahr			
60 Jahre und älter			
Südostasien			
Naher/Mittlerer Osten			
Südamerika			
Afrika			
Sonstige			
zugewiesen durch Landesstelle NW 19..... ¹⁾			
zugewiesen durch Landesstelle NW 19..... ²⁾			
zugewiesen durch Landesstelle NW 19..... ²⁾			
Ist-Ausgaben in DM unter Berücksichtigung der Rückerstattungen	DM	DM	DM
Hilfe zum Lebensunterhalt	DM	DM	DM
davon:			
Benutzungsgebühr für den Aufenthalt im Übergangsheim	DM	DM	DM
Rückkehr oder Weiterwanderung	DM	DM	DM
Krankenhilfe	DM	DM	DM
Sonstige Leistungen nach § 120 Abs. 1 Satz 1 BSHG	DM	DM	DM

Der Regierungspräsident

1. Geprüft und ausgewertet.
2. z.d.A.

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Zuweisungen im Kalenderjahr, für das Erstattungen beantragt werden.
²⁾ Zuweisungen im jeweils davorliegenden Kalenderjahr.

764

**Prüfungsordnung
der Rheinischen Sparkassenakademie
Vom 15. Oktober 1979**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 26. 11. 1979 - II/A 1 - 182-58 - 57/79

Mit Erlaß v. 26. 11. 1979 habe ich gemäß § 41 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), die Prüfungsordnung der Rheinischen Sparkassenakademie vom 15. Oktober 1979 genehmigt.

Nachstehend gebe ich den Text der Prüfungsordnung bekannt:

**Prüfungsordnung
der Rheinischen Sparkassenakademie
vom 15. Oktober 1979**

Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erläßt als zuständige Stelle aufgrund der §§ 41 Satz 1, 46 Abs. 1 und 47 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes - BBiG - vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), folgende Prüfungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für folgende Prüfungen von Mitarbeitern der Sparkassen im Verbandsgebiet und deren Gemeinschaftseinrichtungen:

- a) Prüfungen für Mitarbeiter gemäß den Zulassungsbedingungen der Rheinischen Sparkassenakademie für die Aufnahme zum Fachlehrgang;
- b) Prüfungen von Teilnehmern am Einführungslehrgang, die eine 1. Prüfung im Sinne der Anlage 3 zum BAT gem. § 25 BAT ablegen;
- c) Prüfungen von Fachlehrgangsteilnehmern, die eine 2. Prüfung im Sinne der Anlage 3 zum BAT gem. § 25 ablegen.

§ 2

Zweck und Ziel der Prüfungen

(1) Die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang soll den Nachweis erbringen, daß der Bewerber nach dem Stand seiner Ausbildung eine erfolgreiche Teilnahme am Sparkassenfachlehrgang erwarten läßt.

(2) Durch die Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrgangs soll festgestellt werden, ob der Bewerber die notwendigen Kenntnisse erworben hat und so viel Verständnis für die Sparkassenpraxis besitzt, daß er einem Mitarbeiter mit erfolgreicher abgeschlossener Sparkassenausbildung gleichzustellen ist.

(3) In der Sparkassenfachprüfung soll der Bewerber das Maß an Kenntnissen, Fertigkeiten und Verständnis für Zusammenhänge nachweisen, das zur Übernahme qualifizierter Tätigkeiten, insbesondere zur sicheren Erledigung schwieriger Geschäftsvorgänge, aber auch zur weiteren Fortbildung, notwendig ist. Die erfolgreich abgelegte Sparkassenfachprüfung führt zum Abschluß „Sparkassenbetriebswirt“.

(4) Personen, die eine Sparkassenfachprüfung oder eine dieser vergleichbare Prüfung im Gebiet des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt haben, können auf Antrag eine Bescheinigung erhalten, durch die sie berechtigt werden, die Bezeichnung „Sparkassenbetriebswirt“ zu führen. Antragsvoraussetzungen und -verfahren bestimmen sich nach den für die Rheinische Sparkassenakademie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(5) Personen, die die Sparkassenfachprüfung nach der Prüfungsordnung vom 13. 6. 1972 abgelegt haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, durch die sie berechtigt werden, die Bezeichnung „Sparkassenbetriebswirt“ zu führen.

§ 3

Errichtung von Prüfungsausschüssen

Der Verband errichtet als Akademieträger Prüfungsausschüsse für die Durchführung der

- a) Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang (§ 1 Buchst. a),
- b) Abschlußprüfung des Einführungslehrgangs (§ 1 Buchst. b),
- c) Abschlußprüfung des Fachlehrgangs (§ 1 Buchst. c).

§ 4

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß für die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang besteht aus

- a) dem Akademieleiter,
- b) einem an der Akademie hauptberuflich tätigen Dozenten und
- c) je einem im Dienste einer Mitgliedssparkasse stehenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, die an der Akademie im Fachlehrgang als nebenberufliche Dozenten tätig sind oder als Mitglied einem Prüfungsausschuß für die Abschlußprüfung des Fachlehrgangs angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß für die Durchführung der Abschlußprüfung des Einführungs- und Fachlehrgangs besteht aus

- a) zwei Beauftragten der Arbeitgeber,
- b) zwei Beauftragten der Arbeitnehmer und
- c) dem Akademieleiter und einem Dozenten.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter.

Der Akademieleiter kann nur von einem hauptberuflich tätigen Dozenten vertreten werden.

Die Mitglieder und die Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(4) Bei Bedarf können jeweils mehrere Prüfungsausschüsse bestellt werden.

Der Verbandsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Dauer von drei Jahren.

(5) Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet der Akademie bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.

Werden Mitglieder und Stellvertreter nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Sparkassenakademie festgesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft der Verbandsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund jederzeit, aber nicht während des laufenden Prüfungsverfahrens abberufen werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind unabhängig und nur den für das Prüfungsverfahren geltenden Vorschriften unterworfen.

§ 5

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und der Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die die Schwägerschaft begründende Ehe nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Bewerber, die die Besorgnis der Befangtheit

geltend machen wollen, haben dies dem Vorstandsvorsteher mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft der Vorstandsvorsteher, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsmäßige Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann der Vorstandsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 6

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang gem. § 4 Abs. 1 ist der Akademieleiter. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit Stimmmehrheit.

(2) Der Prüfungsausschuß für die Durchführung der Abschlußprüfungen des Einführungs- und Fachlehrgangs gem. § 4 Abs. 2 wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, darunter mindestens der Akademieleiter oder sein Vertreter, ein Beauftragter der Arbeitgeber sowie ein Beauftragter der Arbeitnehmer, mitwirken.

Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Einwilligung des Vorstandsvorstehers.

§ 8

Prüfungstermine

Der Akademieleiter setzt die schriftlichen Prüfungstermine, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die mündlichen fest. Der Akademieleiter veranlaßt die Einladung der zu der Prüfung zugelassenen Bewerber, die Benachrichtigung der Arbeitgeber und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (Oberste Sparkassenaufsichtsbehörde).

§ 9

Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu der Aufnahmeprüfung zum Sparkassenfachlehrgang ist schriftlich bei der Rheinischen Sparkassenakademie zu beantragen.

Voraussetzung für eine Zulassung zu der Aufnahmeprüfung ist in der Regel

- a) die mit Erfolg abgelegte Prüfung nach dem Berufsbild „Bankkaufmann“ oder
- b) die erfolgreich abgelegte Prüfung im Anschluß an den Einführungslehrgang.

Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung entscheidet der Akademieleiter nach Maßgabe der Zulassungsbedingungen.

(2) Die Zulassung zur Abschlußprüfung des Einführungs- und Fachlehrgangs setzt voraus, daß der Bewerber den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht regelmäßig besucht hat. Der Bewerber gilt als zugelassen, wenn nicht die Zulassung vor Beginn der Prüfung dem Vorstandsvorsteher versagt wird.

§ 10

Gliederung der Prüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung zum Sparkassenfachlehrgang besteht nur aus einem schriftlichen Teil.

(2) Die Abschlußprüfung des Einführungs- und Fachlehrgangs (§ 1 Buchst. b und c) gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

(3) Behinderten sind die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

§ 11

Schriftliche Prüfungen (Prüfungsaufgaben)

(1) Die Prüfungsfächer für die schriftliche Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrgangs (§ 13) werden den Bewerbern frühestens zwei Wochen, spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntgegeben. Die Prüfungsfächer für den schriftlichen Teil der Sparkassenfachprüfung (§ 14) werden den Bewerbern frühestens vier, spätestens drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntgegeben.

(2) Der Akademieleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher nach Anhörung der zuständigen Dozenten die Themen der schriftlichen Prüfungsarbeiten fest.

Die Themen sind geheimzuhalten.

(3) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Anbringung einer Kenn-Nummer (ohne Angabe des Namens des betreffenden Bewerbers) geschrieben und den Gutachtern vorgelegt. Nach Abgabe der Beurteilung durch beide Gutachter wird der Kenn-Nummer auf der Arbeit der Name des betreffenden Bewerbers hinzugefügt.

§ 12

Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang

(1) In der Aufnahmeprüfung sind folgende Arbeiten anzufertigen:

- a) ein Aufsatz über ein fachliches Thema (3 Zeitstunden); es werden mehrere Themen zur Wahl gestellt;
- b) zwei Arbeiten aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (je 2 Zeitstunden).

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) der Aufsatz sprachlich geringer als „ausreichend“ oder
- b) eine Arbeit fachlich mit „ungenügend“ oder
- c) zwei Arbeiten fachlich geringer als „ausreichend“ oder
- d) eine Arbeit fachlich geringer als „ausreichend“ bewertet wird und ein fachlicher Ausgleich durch eine der beiden anderen Arbeiten nicht erreicht wird.

(3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach § 4 Abs. 1.

§ 13

Schriftliche Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrgangs

Es sind folgende Arbeiten anzufertigen:

- a) ein Aufsatz über ein fachliches Thema (3 Zeitstunden); es werden mehrere Themen zur Wahl gestellt;
- b) drei Arbeiten aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (je 2 Zeitstunden).

§ 14

Schriftlicher Teil der Sparkassenfachprüfung

Folgende Arbeiten sind anzufertigen:

- a) ein Aufsatz aus den Bereichen Staats- oder Wirtschaftskunde oder aus dem Sparkassenwesen (4 Zeit-

stunden); es werden mindestens drei Themen zur Wahl gestellt;

- b) drei Arbeiten aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (je 3 Zeitstunden).

§ 15

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Der Akademieleiter bestimmt die Aufsichtführenden.

(2) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Anwesenheit der Bewerber geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Bewerber sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 1 an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Akademieleiter unmittelbar zu übersenden.

§ 16

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Jede Prüfungsarbeit ist von einem Dozenten und von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Die Arbeiten nach §§ 12 Abs. 1 a), 13 a), 14 a) sind gesondert darauf zu bewerten, ob der Bewerber die deutsche Sprache „ausreichend“ beherrscht. Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen der Akademie zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuß die Arbeit endgültig, sofern davon die Zulassung zur mündlichen Prüfung abhängt.

§ 17

Mindestleistungen

(1) Der Bewerber wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn

- a) drei schriftliche Arbeiten geringer als „ausreichend“ (4) bewertet sind oder
 b) zwei schriftliche Arbeiten geringer als „ausreichend“ (4) und die übrigen Prüfungsarbeiten nicht mindestens „befriedigend“ (3) bewertet sind oder von den übrigen Prüfungsarbeiten nur eine Arbeit mindestens „befriedigend“ (3) bewertet ist und im Lehrgang nicht mindestens „ausreichende“ (4) Leistungen erbracht worden sind oder
 c) die Arbeiten nach §§ 12 Abs. 1 a), 13 a), 14 a) wegen sprachlicher Mängel geringer als „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Bewerber gleichzeitig geprüft werden. Für jede Gruppe soll die Prüfung zwei bis drei Stunden dauern.

(2) Frühestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung teilt der Akademieleiter den Bewerbern die Prüfungsbetriebe mit, auf die sich die Prüfung erstrecken kann.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag des Akademieleiters die Prüfungsfächer und die Prüfer. Er kann auch Dozenten, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen und Bewertungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuß ist an Bewertungsvorschläge nicht gebunden.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Ein Beauftragter des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (Oberste Sparkassenaufsichtsbehörde) kann anwesend sein.

Der Prüfungsausschuß kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 19

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Bewerber, die eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Erfolgt der Täuschungsversuch bzw. der erhebliche Verstoß gegen die Ordnung bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, so kann der Aufsichtführende den Bewerber von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Bewerbers. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.

§ 20

Bewertung

(1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt:

- sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung,
 gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
 befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
 ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
 ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 21

Feststellung des Gesamtergebnisses

Nach dem Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung der Lehrgangleistungen die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist. Eine nur rechnerische Ermittlung der Gesamtnote ist unzulässig. Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn er mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4) erreicht hat.

§ 22

Beurkundung des Prüfungsherganges

Über den Gang der Prüfung und das Gesamtergebnis wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muß enthalten:

- a) die Angabe über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
 b) die zur Prüfung zugezogenen Dozenten,
 c) sonstige Teilnehmer,
 d) die Bewertung der Lehrgangleistungen,
 e) die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten,
 f) die Prüfungsfächer und ihre Beurteilungen in der mündlichen Prüfung,
 g) das Gesamtergebnis.

§ 23

Zeugnis

(1) Besteht der Bewerber die Prüfung, so erhält er ein Zeugnis.

(2) Der Inhaber des nach diesen Vorschriften ausgestellten Zeugnisses über die Sparkassenfachprüfung ist berechtigt, die Bezeichnung „Sparkassenbetriebswirt“ zu führen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Dem Bewerber wird auf Wunsch nach Abschluß des Prüfungsverfahrens Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 25

Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Bewerber durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Bewerber kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Bewerber aus den in Abs. 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits gefertigten Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Fehlt der Bewerber ohne ausreichenden Nachweis an einem Prüfungstage oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Liefert der Bewerber eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt sie als „ungenügend“ (6).

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Bewerber die Prüfung bei Beendigung des Einführungs- oder Fachlehrgangs nicht bestanden, so darf er sie nach erneuter Teilnahme an einem vorbereitenden Unterricht einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß der Bewerber den Unterricht ganz oder teilweise wiederholen muß. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Hat der Bewerber die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von der Sparkasse darzulegen sind, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 13. 6. 1972 außer Kraft.

- MBl. NW. 1980 S. 56.

814

Richtlinien

über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden

Vom 13. November 1979

Die Richtlinien vom 3. Mai 1966 (SMBl. NW. 814) werden wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt 3.28 wird folgender Abschnitt 3.29 eingefügt:

3.29 Im Hinblick auf den Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 14. Juni 1979 (BAnz. Nr. 115 vom 26. Juni 1979) kann abweichend vom Abschnitt 3.21 Satz 3 in den Fällen, in denen der Bemessungszeitraum nach § 112 AFG überwiegend vor dem 1. Mai 1979 liegt, die Lohnbeihilfe frühestens vom 1. Mai 1979 an und längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung des Arbeitnehmers in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 93,5 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts und dem Nettoarbeitsentgelt aus der geringer entlohnten Tätigkeit gewährt werden. In den Fällen, in denen die Lohnbeihilfe nach Abschnitt 3.28 erhöht wurde, wird die nach diesem Abschnitt in Betracht kommende Höchstgrenze um die Zahl 3,5 heraufgesetzt. Abschnitt 3.24 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden. Abschnitt 3.21 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

2. Im Abschnitt 3.31 wird die Zahl „3,28“ durch die Zahl „3,29“ ersetzt.

- MBl. NW. 1980 S. 59.

II.

Personalveränderungen

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat K.-H. Koll zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor Dr. G. Diers zum Ministerialrat

Regierungsdirektor J. Kratz zum Ministerialrat

Regierungsdirektor H. Pfau zum Ministerialrat

Oberregierungsrätin E. Moskal zur Regierungsdirektorin

Dr. rer. nat. K. Bösebeck zum Oberregierungsrat z. A.

Dipl.-Ing. P.-G. Ceyrowsky zum Regierungsrat z. A.

Oberamtsrat K. H. Ihmig zum Regierungsrat

Es ist ausgeschieden:

Ministerialrat Dr. S. Wiesner

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat P. P. Steffen

Nachgeordnete Dienststellen:

Gewerbeaufsichtsverwaltung:

Es sind ernannt worden:

Gewerbemedizinalrätin Dr. med. D. Gossing - Staatlicher Gewerbearzt Düsseldorf - zur Obergewerbemedizinalrätin

Gewerbemedizinalrat z. A. J. Karwasz - Staatlicher Gewerbearzt Düsseldorf - zum Gewerbemedizinalrat

Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. H. Vent - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Köln - zum Oberregierungsgewerbeberater

Regierungsgewerbeberater Dipl.-Chem. U. Buntrock - Regierungspräsident Münster - zum Oberregierungsgewerbeberater

Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. F. J. Grüne - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Duisburg - zum Oberregierungsgewerbeberater

Regierungsgewerbeberater z. A. Dipl.-Ing. K. Runte - Regierungspräsident Arnberg - zum Regierungsgewerbeberater

Regierungsgewerberater z. A. Dr.-Ing. H.-D. Bartholot - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Dortmund - zum Regierungsgewerberater

Regierungsgewerberater z. A. Dipl.-Ing. G. Engel - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Bonn - zum Regierungsgewerberater

Regierungsgewerberater z. A. Dipl.-Ing. J. Tönnessen - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Dortmund - zum Regierungsgewerberater

Regierungsgewerberater z. A. Dipl.-Ing. H.-G. Schlüter - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Essen - zum Regierungsgewerberater

Regierungsgewerberater z. A. Dipl.-Phys. E. Thomassen - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen - zum Regierungsgewerberater

Dipl.-Phys. R. Seidler zum Gewerbereferendar beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Münster

Dipl.-Ing. F. Lorenz zum Gewerbereferendar beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Dortmund

Dipl.-Ing. Th. Borringo zum Gewerbereferendar beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Dortmund

Es sind versetzt worden:

Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. W. Parzentuy vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Minden an den Regierungspräsidenten Detmold

Oberregierungsgewerberater Dipl.-Ing. A. Ertel vom Regierungspräsidenten Münster an die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes NW

Oberregierungsgewerberater Dipl.-Ing. L. Wolter vom Regierungspräsidenten Köln an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Solingen

Oberregierungsgewerberater Dipl.-Ing. W. Henckel vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf an die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes NW

Regierungsgewerberater Dipl.-Chem. Dr. P. Backes vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Köln an den Regierungspräsidenten Düsseldorf

Regierungsgewerberater Dipl.-Phys. H. Mille vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Münster an den Regierungspräsidenten Münster

Regierungsgewerberater z. A. Dr.-Ing. U. Eckert vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Detmold an die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes NW

Regierungsgewerberater z. A. Dipl.-Chem. M. Kemper vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Köln an die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes NW

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. R. Mayerhofer - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Arnberg -

Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes NW

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat z. A. Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. W. Wohlfarth zum Regierungsrat

Es ist ausgeschieden:

Regierungsrat Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. W. Wohlfarth

Versorgungsverwaltung:

Es sind ernannt worden:

Leitender Regierungsdirektor E. Braun - Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen - zum Abteilungsdirektor

Regierungsmedizinischdirektor Dr. Fr. Rottmann - Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen - zum Leitenden Regierungsmedizinischdirektor

Regierungsmedizinischdirektor Dr. A. Schmalbruch - Versorgungsamt Soest - zum Leitenden Regierungsmedizinischdirektor

Oberregierungsrat G. Tholl - Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen - zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat G. Fels - Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen - zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat G. Kahl - Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen - zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat J. Klein - Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen - zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat J. Daeg - Versorgungsamt Wuppertal - zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat E. Brandl - Versorgungsamt Aachen - zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat R. Weitz - Versorgungsamt Köln - zum Regierungsdirektor

Regierungsrat H.-A. Reber - Versorgungsamt Soest - zum Oberregierungsrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Abteilungsdirektor Dr. M. Kobbert - Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen

Leitender Regierungsmedizinischdirektor Dr. L. Storbeck - Versorgungsamt Soest

Leitender Regierungsmedizinischdirektor Dr. H. Schmidt - Versorgungsamt Dortmund

Leitender Regierungsmedizinischdirektor Dr. A. Vogel - Versorgungsamt Duisburg

Oberregierungsrat J. Wißkirchen - Versorgungsamt Aachen

Gesundheitsverwaltung:

Es sind ernannt worden:

Regierungsrat Dr. rer. nat. K.-P. Olberding - Landesimpfanstalt Düsseldorf - zum Oberregierungsrat

Regierungspharmazier z. A. W. Frie - Regierungspräsident Arnberg - zum Regierungspharmazier

Regierungsveterinär z. A. Dr. medic vet./Landw. Inst. Bukarest Constantin-Eugen Mihai Balacescu - Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt NW Düsseldorf - zum Regierungsveterinär

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungsmedizinischdirektorin Dr. U. Thiel - Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt NW Düsseldorf

Leitender Regierungsmedizinischdirektor Dr. K.-Th. Roeingh - Regierungspräsident Münster

Arbeitsgerichtsbarkeit:

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat K. D. Weber zum Präsidenten des Landesarbeitsgerichts bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Richter am Arbeitsgericht A. Funke zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Direktor des Arbeitsgerichts U. Goerdeler zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht beim Landesarbeitsgericht Hamm

Direktor des Arbeitsgerichts K. Bernemann zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht beim Landesarbeitsgericht Hamm

Richterin am Landessozialgericht E. Schnitger zur Vorsitzenden Richterin am Landessozialgericht

Richter am Landessozialgericht E. Gießler zum Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht

Richter am Landessozialgericht R. Siegmund zum Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht

Richter am Landessozialgericht Dr. D. Fuchtenbusch zum Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht

Vizepräsident des Sozialgerichts Dr. G. Allinger zum Präsidenten des Sozialgerichts beim Sozialgericht Detmold

Richter am Arbeitsgericht R. Mathias zum Direktor des Arbeitsgerichts beim Arbeitsgericht Paderborn

Richter am Arbeitsgericht G. Bott zum Direktor des Arbeitsgerichts beim Arbeitsgericht Rheine

Richter Dr. H. Klinkhammer zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Krefeld

Richter Th. Maercks zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Solingen

Richter Dr. K. Wester zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Duisburg

Richter H. Vogelbruch zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Aachen

Richter M. Jüngst zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Bonn

Richter Dr. M. Peter zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Oberhausen

Richter Dr. H. Eisemann zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Siegburg

Richter am Arbeitsgericht J. Dortschy zum Richter am Arbeitsgericht als der ständige Vertreter eines Direktors beim Arbeitsgericht Düsseldorf

Richter W. Schwarz zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Siegen

Richter H.-U. Hoffmann zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Bielefeld

Richter G. Sieslack zum Richter am Sozialgericht beim Sozialgericht Düsseldorf

Richter am Amtsgericht U. Meierkamp zum Richter am Landessozialgericht

Richter A. Bellinghausen zum Richter am Sozialgericht beim Sozialgericht Gelsenkirchen

Richter H. R. Grewe zum Richter am Sozialgericht beim Sozialgericht Dortmund

Richter M. Lessing zum Richter am Sozialgericht beim Sozialgericht Dortmund

Richter am Sozialgericht H.-P. Kirsten zum Richter am Landessozialgericht

Richter am Arbeitsgericht R. Mewes zum Direktor des Arbeitsgerichts Gelsenkirchen

Richter R. v. Alpen zum Richter am Sozialgericht beim Sozialgericht Aachen

Richter Dr. W. Meyer zum Richter am Sozialgericht beim Sozialgericht Dortmund

Regierungsrat Dr. K. Kaup zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Köln

Regierungsrätin R. Westphal zur Richterin am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Hamm

Es sind versetzt worden:

Richter am Arbeitsgericht E.-W. Rietschel vom Arbeitsgericht Duisburg zum Arbeitsgericht Köln

Richter am Verwaltungsgericht W. Schröder vom Verwaltungsgericht Bremen an das Arbeitsgericht Düsseldorf unter Änderung der Amtsbezeichnung in Richter am Arbeitsgericht

Richter am Arbeitsgericht F. Sauerländer vom Arbeitsgericht Hagen an das Arbeitsgericht Herford

Richter am Arbeitsgericht K. Geimer vom Arbeitsgericht Hamm an das Arbeitsgericht Hagen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht W. Görss

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Dr. A. Meyer

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Dr. W. Schuppan

Richter am Landessozialgericht W. Scholten

Richter am Landessozialgericht W. Schmidt-Wolf

Präsident des Landesarbeitsgerichts Dr. Th. Jungbluth vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht F. Betcke

Präsident des Sozialgerichts Dr. E. Moysich - Sozialgericht Detmold

Richter am Landessozialgericht Dr. G. Korbe - Landessozialgericht für das Land NW

Präsident des Sozialgerichts P. Schmidt - Sozialgericht Aachen

Richter am Sozialgericht J. Deitelhoff - Sozialgericht Dortmund

Richter am Sozialgericht K. Gerhardt - Sozialgericht Duisburg

Es sind verstorben:

Richter am Sozialgericht W. Stenger - Sozialgericht Duisburg

Richter am Sozialgericht Dr. S. Lange - Sozialgericht Gelsenkirchen

- MBl. NW. 1980 S. 59.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Republik Südafrika, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 12. 1979 -
I B 5 - 448 - 2/74

Das Honorarkonsulat der Republik Südafrika befindet sich ab 1. Dezember 1979 in Düsseldorf 30, Cecilienallee 59. Die Telefon-Nr. 45 26 27 ist unverändert.

- MBl. NW. 1980 S. 61.

I.

71290

Berichtigung

Der durch Druckfehler völlig entstellte RdErl. v. 13. 11. 1979 (MBl. NW. 1979 S. 2495) wird hiermit neu veröffentlicht:

71290

Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft
Pegelmessungen zur Ermittlung der Luftverunreinigungen durch Staubbiederschlag und Schwefeldioxid

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 13. 11. 1979 - III B 4 - 8817.71 - (III/17/79)

Mein RdErl. v. 25. 11. 1975 (SMBl. NW. 71290) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 8.1 Satz 2 wird der Betrag „10,80“ durch den Betrag „12,20“ ersetzt.
2. In Abschnitt II Nr. 8.1 Satz 2 wird der Betrag „13,50“ durch den Betrag „15,50“ ersetzt.
3. In den Abschnitten I und II wird jeweils Nr. 10 Satz 2 gestrichen.
4. Diese Änderungen gelten ab 1. Januar 1980.

- MBl. NW. 1980 S. 62.

II.

Justizminister

Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1980 S. 62.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1980 liegt montags bis freitags in der Zeit vom 28. Januar bis 5. Februar 1980 jeweils von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 468, öffentlich aus.

Köln, den 20. Dezember 1979

Der Direktor
 des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
 Dr. Fischbach

- MBl. NW. 1980 S. 62.

Hinweise

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
u. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 12 v. 15. 12. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 5,60 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personalnachrichten 548

Verordnung zur Ausführung des Weiterbildungsgesetzes – Zuständigkeitsverordnung nach § 6 Abs. 1 – vom 28. September 1979 548

Dienstlicher Wohnsitz für Fachleiter bei einer Ausbildungsgruppe eines Gesamtseminars. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 10. 1979 548

Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 11. 1979 548

Überwachung der Schulpflicht. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 11. 1979 553

10. Vollzeitpflichtschuljahr. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 11. 1979 555

Die Mitwirkung der Schülervertretung in der Schule nach dem Schulmitwirkungsgesetz (SV-Erlaß). RdErl. d. Kultusministers v. 22. 11. 1979 561

Finanzierung der Ersatzschulen; hier: Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Ersatzschulfinanzgesetzes (VVOzEFG). RdErl. d. Kultusministers v. 2. 10. 1979 563

Lehrerfortbildung im Verkehrs-Institut Bielefeld im Jahre 1980 RdErl. d. Kultusministers v. 26. 10. 1979 564

Entlassungstermine für Schüler der allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Vollzeitschulen am Ende des Schuljahres 1979/80. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 11. 1979 567

Teilnahme von Lehrern und Schülern am 86. Deutschen Katholikentag vom 4. bis 8. Juni 1980 in Berlin. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 10. 1979 567

10. Bundeswettbewerb Mathematik 1980. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 11. 1979 567

Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten; hier: Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs erforderlich sind. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 10. 1979 567

Funktionalreform; hier: Verlagerung der Zuständigkeit für die Gleichstellung ausländischer Bildungsnachweise mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 10. 1979 567

Blockunterricht für Sozialversicherungsfachangestellte; hier: Zeiteinteilung für das Schuljahr 1980/81. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 11. 1979 568

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten 568

Promotionsordnung der Abteilung für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 11. 1979 569

Promotionsordnung des Fachbereichs Philosophie – Religionswissenschaften – Gesellschaftswissenschaften der Gesamthochschule Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 11. 1979 573

Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Gesamthochschule Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 11. 1979 576

Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 11. 1979 578

Richtlinien für die Erteilung von Sonderurlaub für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke im Hochschulbereich. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 10. 1979 584

Richtlinien für die Zahlung von Lehrauftragsvergütungen und Unkostenvergütungen für die Lehrbeauftragten an wissenschaftlichen Hochschulen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 11. 1979 585

Satzung des Studentenwerks Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 11. 1979 586

Grundsätze für die Erteilung von Lehraufträgen und für andere Beauftragungen mit Lehraufgaben an den wissenschaftlichen Hochschulen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 11. 1979 588

Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Ruhr in Dortmund; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 11. 1979 588

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 11. 1979 589

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. Bek. d. ZVS – Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen – v. 5. 11. 1979 589

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers 589

Stellenausschreibungen des Landesinstituts für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung 591

Materialien zur Entwicklungshilfe 591

Filmothek der Jugend des Landes Nordrhein-Westfalen 591

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 15. November bis 11. Dezember 1979 592

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. November bis 10. Dezember 1979 595

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen und Werbeanzeigen 598

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 1. 1. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen

Benachrichtigung in Nachlaßsachen 2

Bekanntmachungen 7**Personalnachrichten** 7**Ausschreibungen** 9**Gesetzgebungsübersicht** 9**Rechtsprechung****Strafrecht**

GVG § 174 I Satz 2; StPO § 338 Nr. 6. - Wird ein die Öffentlichkeit ausschließender Beschluß während der Hauptverhandlung nicht in öffentlicher Sitzung verkündet, so liegt darin der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 6 StPO, der zur Aufhebung des angefochtenen Urteils nötig.
OLG Hamm vom 13. September 1979 - 2 Ss 1554/79 10

Kostenrecht

WohnGebBefrG § 1 I, § 3 I; II. WoBauG §§ 82, 83. - Der Bescheid der zuständigen Behörde über die Anerkennung von Wohnraum als steuerbegünstigt nach § 82 II. WoBauG stellt einen rechtsbegründenden Verwaltungsakt dar. - Er bindet den Kostenbeamten und das Kostengericht im Rahmen der Prüfung nach § 1 WohnGebBefrG, sofern er nicht nach § 44 VwVfG nichtig ist. OLG Hamm vom 8. Juni 1979 - 15 W 270/78 10

- MBl. NW. 1980 S. 64.

Einzelpreis dieser Nummer DM 6,40

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 8293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X